



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Wallisellen

0069-0051

Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 21. Februar 1935.

567. Bau- und Niveaulinien. Die Baudirektion berichtet:

A. Mit Eingaben vom 19. November 1934 unterbreitete der Gemeinderat Wallisellen die Pläne über die von ihm festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der projektierten Höhenstraße zwischen Schützenstraße und Oberrebenweg, an der Hardstraße zwischen Schützen- und Höhenstraße und an der projektierten Verlängerung der Rosenbergstraße zwischen Breite- und Riedenerstraße, in Wallisellen, zur Genehmigung. Aus Zeugnissen des Bezirksrates Bülach vom 8. und 17. November 1934 geht hervor, daß gegen die im kantonalen Amtsblatt publizierten und durch öffentliche Planaufgabe bekannt gegebenen Bau- und Niveaulinienfestsetzungen innert nützlicher Frist keine Rekurse eingegangen sind.

B. Für die Höhenstraße wurden Baulinien mit einem Abstände von 20 m und eine Niveaulinie mit einer maximalen Steigung von 4,76% festgesetzt. Die Verlängerung der Rosenbergstraße ist im Rahmen von Baulinien mit ebenfalls 20 m Abstand vorgesehen; die maximale Steigung der Niveaulinie beträgt 2,43%. An der Hardstraße wurden Baulinien mit 16 m Abstand und eine Niveaulinie mit höchstens 4,23% Steigung angeordnet. Gegen die Festsetzungen an der Höhen- und an der Rosenbergstraße ist nichts einzuwenden. Die Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinien kann erfolgen. Hingegen ist festzustellen, daß die Baulinien an der Hardstraße mit nur 16 m Abstand keineswegs genügen. Im Gegensatz zu den beiden anderen Straßen, deren Erstellung durch die Baulinien erst in Aussicht genommen wird, besteht die Hardstraße als Straße III. Kl. bereits und hat nicht etwa nur die Bedeutung einer Quartierstraße, sondern sie stellt eine Verbindungsstraße zwischen Wallisellen und Kloten dar und vermittelt als solche etwelchen Verkehr zwischen diesen beiden Gemeinden. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb an dieser Straße Baulinien mit einem geringeren Abstände festgesetzt wurden als an der Höhenstraße und an der Rosenbergstraße, die ohne Zweifel nie einen anderen Charakter tragen werden als denjenigen von Quartierstraßen. Der Beschluß des Gemeinderates Wallisellen betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hardstraße läßt sich aus diesem Grunde nicht gutheißen. Der Gemeinderat ist einzuladen, Baulinien mit einem Abstände von mindestens 22 m festzusetzen.

C. Es ist zu beachten, daß weder der Höhenstraße noch der Rosenbergstraße, soweit heute erkennbar, wesentliche Bedeutung für den Verkehr zukommen wird. In beiden Fällen handelt es sich offensichtlich nur darum, durch den Straßenbau Bauland zu erschließen. Daraus folgt, daß diese beiden Straßen richtigerweise nicht durch die öffentliche Hand erstellt werden sollten, sondern als Quartierstraßen durch die interessierten Grundeigentümer. Nun hat der Staat zwar keine Veranlassung, die Gemeinde an der Erstellung der beiden Straßen zu hindern; doch sei heute schon darauf verwiesen, daß die Gemeinde nicht mit Staatsbeiträgen an den Bau dieser Straßen rechnen kann, weil der Kanton nicht verpflichtet ist, Beiträge an den Bau von Straßen zu leisten, die nur ganz lokale Bedeutung haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wallisellen mit Beschlüssen vom 18. September und 16. Oktober 1934 festgesetzten Baulinien mit Abständen von 20 m und Niveaulinien an der Rosenbergstraße zwischen Breite- und Riedenerstraße und an der Höhenstraße zwischen Schützenstraße und Oberrebenweg werden nach den Vorlagen des Gemeinderates vom 19. November 1934 genehmigt.

II. Vorstehende Genehmigung ist gemäß § 16 des Baugesetzes durch den Gemeinderat öffentlich bekannt zu geben.

III. Die vom Gemeinderat Wallisellen mit Beschluß vom 16. Oktober 1934 festgesetzten Bau- und Niveaulinien (Baulinienabstand 16 m) an der Hardstraße III. Kl. zwischen Schützen- und Höhenstraße werden nicht genehmigt. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, für diese Straße Baulinien mit einem Abstände von mindestens 22 m festzulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückgabe je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk bezüglich der Bau- und Niveaulinien an der Rosenberg- und an der Höhenstraße, an den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 21. Februar 1935.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

